

Kriminologische und sanktionen-
rechtliche Forschungen

Band 31

Der Weg zur richtigen Strafe

Kontinuitäten und Diskontinuitäten in Fragen
der Straftheorie, Strafarten und Strafzumessung im
wissenschaftlichen Diskurs von 1919 bis 1945

Von

Claudia Everling



Duncker & Humblot · Berlin

CLAUDIA EVERLING

Der Weg zur richtigen Strafe

Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen

Begründet als „Kriminologische Forschungen“ von Prof. Dr. Hellmuth Mayer

Herausgegeben von Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn

Band 31

Der Weg zur richtigen Strafe

Kontinuitäten und Diskontinuitäten in Fragen
der Straftheorie, Strafarten und Strafzumessung im
wissenschaftlichen Diskurs von 1919 bis 1945

Von

Claudia Everling



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin
hat diese Arbeit im Jahr 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0933-078X
ISBN 978-3-428-19693-7 (Print)
ISBN 978-3-428-59693-5 (E-Book)
Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin im Wintersemester 2020/21 als Dissertation angenommen. Literatur konnte bis Dezember 2020 berücksichtigt werden. Sich in dieser Zeit so intensiv mit dem Thema der Arbeit auseinandersetzen zu dürfen, war zwar sicher an vielen Stellen eine Herausforderung, aber vor allem ein Privileg.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Gerhard Seher für die fachliche Begleitung, die Geduld und die wertvollen Anregungen, die maßgeblich zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben. Die Zeit, die ich als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl verbracht habe, habe ich sehr genossen. Herrn Prof. Dr. Carsten Momsen danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Ebenfalls danke ich Frau Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn für die Aufnahme der Arbeit in die von ihr herausgegebene Reihe. Allen Dreien danke ich für die anregenden Gespräche im Rahmen der mündlichen Doktorprüfung, die im Juni 2025 stattfand.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes danke ich herzlich für die großzügige finanzielle und ideelle Förderung, die mir die konzentrierte Arbeit an dieser Dissertation ermöglicht hat.

Meine Kolleginnen und Kollegen an der Freien Universität Berlin haben mir stets durch zahlreiche Gespräche und stetigen Austausch geholfen und für eine angenehme und herzliche Atmosphäre während der gesamten Promotionszeit gesorgt. Zuletzt und insbesondere danke ich aber meiner Familie für die jahrelange Unterstützung, das Verständnis, das Korrekturlesen, die Geduld und die Zuversicht, ohne die diese Dissertation nicht möglich gewesen wäre.

Berlin, November 2025

Claudia Everling

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel

Einleitung	11
A. Einführung in das Thema	11
B. Forschungsstand	16

2. Kapitel

Rechtsphilosophische Vorüberlegungen	20
A. Legitimation der Strafe	20
I. Determinismus – Indeterminismus	21
1. Begriffsbestimmung	21
2. Auffassungen über den freien Willen	22
II. Alternativen zur Strafe	25
III. Auswege der Strafrechtswissenschaft	26
IV. Fazit	30
B. Kann es eine „richtige“ Strafe geben?	31

3. Kapitel

Straftheorien	35
A. Überblick über die Straftheorien	35
I. Repressive Theorien	36
1. Vergeltungstheorie	36
2. Sühnetheorie	39
II. Präventive Theorien	40
1. Generalprävention	40
a) Negative Generalprävention	40
b) Positive Generalprävention	41
2. Spezialprävention	42
III. Weitere Straftheorien	44
B. Situation vor 1919 – Der Schulenstreit	45

C. Strafretheorien in der Weimarer Republik	47
I. Entwurf 1919	48
II. Entwurf Radbruch	50
III. Die Entwürfe 1925, 1927 und 1930	52
IV. Die Darstellung im wissenschaftlichen Schrifttum	53
V. Zusammenfassung	63
D. Strafretheorien im Nationalsozialismus	64
I. Politisierung der Strafzweckdiskussion	64
II. Die Auffassungen im wissenschaftlichen Schrifttum	65
1. Vergeltungs- und Sühneidee	66
2. Generalpräventive Ansätze	72
3. Integration	75
4. Spezialpräventive Ansätze	76
III. Strafretheorie in der Gesetzgebung	80
IV. Zusammenfassung	82
E. Fazit	84

4. Kapitel

Strafarten 86

A. Strafarten in der Weimarer Republik	86
I. Gesetzlich vorgesehene Strafarten	86
II. Todesstrafe	87
III. Freiheitsstrafen	94
IV. Geldstrafen	102
V. Ehren- und Nebenstrafen	108
VI. Zusammenfassung	112
B. Strafarten im Nationalsozialismus	113
I. Gesetzlich vorgesehene Strafarten	113
II. Todesstrafe	113
III. Freiheitsstrafen	118
1. Arten der Freiheitsstrafe	118
2. Maßregeln der Sicherung und Besserung	119
3. Ausgestaltung und Ziele des Vollzuges	121
IV. Geldstrafe	127
V. Ehren- und Nebenstrafen	131
VI. Körperliche Züchtigung	136
VII. Strafarten im Sonderrecht	137
VIII. Exkurs: Liberale Strafrechtswissenschaftler nach 1933	139

IX. Zusammenfassung	141
C. Fazit	142

5. Kapitel

Strafzumessung	144
A. Strafrahmen	144
I. Strafrahmen in der Weimarer Republik	145
1. Gesetzliche Bestimmungen	145
2. Strafrahmen in den Entwürfen	148
II. Strafrahmen im Nationalsozialismus	149
III. Zusammenfassung	155
B. Strafzumessungsgrundsätze	157
I. Weimarer Republik	157
1. Strafzumessungsgrundsätze in den Entwürfen	157
2. Strafzumessungsgrundsätze in der strafrechtswissenschaftlichen Diskussion	163
II. Nationalsozialismus	168
1. Strafzumessungsgrundsätze in den Entwürfen	168
2. Strafzumessungsgrundsätze in der strafrechtswissenschaftlichen Diskussion	174
III. Zusammenfassung	180
C. Strafzumessungstheorien	181
I. Weimarer Republik	183
II. Nationalsozialismus	190
D. Einflussfaktoren auf die Strafzumessung	192
I. Die Strafzwecke	192
1. Weimarer Republik	193
a) Strafzwecke und Strafzumessung nach höchstrichterlicher Auffassung ...	194
b) Anhaltspunkte in den Entwürfen	196
c) Strafzwecke und Strafzumessung nach Rolf Stöbner	198
d) Strafzwecke und Strafzumessung nach Heinrich Drost	201
e) Strafzumessung und Strafzweck nach Karl Peters	204
f) Zusammenfassung und Fazit	206
2. Nationalsozialismus	207
a) Strafzwecke und Strafzumessung nach höchstrichterlicher Auffassung ...	207
b) Strafzwecke und Strafzumessung in der Strafrechtswissenschaft	210
3. Zusammenfassung	218
II. Strafzumessung unter dem Primat der Politik?	219
1. Weimarer Republik	219
2. Nationalsozialismus	222

E. Die Rolle des Richters	226
I. Laienbeteiligung	226
II. Ermessensspielräume	229
1. Begriff des Ermessens	229
2. Die Freirechtsbewegung	230
3. Weimarer Republik	233
a) Ermessen und die Bildung von Analogien	233
b) Ermessen bei der Strafbemessung	235
4. Nationalsozialismus	238
a) Waren die Richter im Nationalsozialismus unabhängig?	238
b) Ermessen und die Bildung von Analogien	244
c) Weites Ermessen gegen starre Strafraumen	247
III. Strafzumessung im Prozess	252
1. Weimarer Republik	252
a) § 267 III StPO	253
b) Strafzumessung in der Revision	255
2. Nationalsozialismus	261
a) § 267 III StPO	261
b) Strafzumessung in der Revision	263

6. Kapitel

Kontinuitäten	271
----------------------	-----

7. Kapitel

Zusammenfassende Thesen	280
--------------------------------	-----

Literaturverzeichnis	282
-----------------------------	-----

Sachwortverzeichnis	312
----------------------------	-----

1. Kapitel

Einleitung

A. Einführung in das Thema

Der Titel der vorliegenden Arbeit „Der Weg zur richtigen Strafe“ lässt vermuten, dass es eine solche „richtige“ Strafe gibt. Aber wann kann eine Strafe schon richtig sein? Ist sie richtig, wenn sie keinen logischen Fehler aufweist oder sobald sie geeignet ist? Dann müsste man weiter fragen, wann etwas geeignet ist und wofür die Strafe geeignet sein sollte. Ist eine Strafe richtig, sobald sie gerecht ist oder beinhaltet „richtig“ auch Zweckmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit?

Diese Fragen könnte man rechtsphilosophisch oder auch sprachwissenschaftlich untersuchen – aber dann hätte eine völlig andere Arbeit geschrieben werden müssen. Die Betonung soll nämlich nicht auf der „richtigen“ Strafe, sondern auf „dem Weg“ zur richtigen Strafe liegen. Die Frage der „Richtigkeit“ kommt daher nur am Rande vor: Um objektive, absolute Richtigkeit soll oder kann es bei der Strafhöhe nicht gehen – insoweit werden vor allem die Auffassungen zu Strafzumessungstheorien zu untersuchen sein. Und auch wann eine Strafe als relativ oder subjektiv richtig eingestuft werden kann, ist nicht eindeutig und muss im Rahmen dieser Arbeit untersucht werden. Diesen rechtsphilosophischen Vorüberlegungen soll das zweite Kapitel gewidmet werden.

Dies soll aber nicht von dem Schwerpunkt der Arbeit ablenken: Was beeinflusst die Straffindung des Richters¹ und in welchem Maße sollen diese verschiedenen Aspekte berücksichtigt werden? Die konkrete Strafe wirft der Richter am Ende eines gedanklichen Prozesses aus. Sie ist das, was in der Wahrnehmung des Verurteilten und der Öffentlichkeit im Mittelpunkt steht. Sie ist aber keine erratische, unvorhersehbare Größe. Es ist anhand verschiedener Aspekte nachzuvollziehen, wieso in einem bestimmten Fall eine bestimmte Strafe verhängt wird.

Zunächst beeinflussen die Straftheorien die Strafzumessung. Auch bereits im hier relevanten Untersuchungszeitraum von 1919 bis 1945 war anerkannt, dass eine

¹ Im Untersuchungszeitraum war der weit überwiegende Teil der Richter oder Strafrechtswissenschaftler männlich. Aus diesem Grund und wegen der leichteren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Arbeit einheitlich die männliche Form verwendet, auch wenn Personen anderen Geschlechts mitgedacht werden sollen.

Strafzumessung ohne Berücksichtigung der Strafrechtstheorie nicht möglich ist.² Daher wird es im dritten Kapitel um die Straftheorien gehen, die in den beiden Systemen der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus vertreten wurden.

In einem vierten Kapitel wird es um die verschiedenen Strafarten gehen. Auch das jeweils bestehende Sanktionensystem liefert eine Grundlage für die Strafzumessung des Richters. Hierbei wird vor allem die Rolle der Todesstrafe, das Verhältnis von Freiheits- zu Geldstrafen und die Ausprägung von Ehren- und Nebenstrafen zu bewerten sein.

Das fünfte Kapitel stellt den Hauptteil der Arbeit dar und befasst sich mit der Strafzumessung im engeren Sinn. Zunächst sind für die konkrete Strafzumessung die gesetzlich geregelten Strafraumen relevant – nur innerhalb dieser Rahmen kann die konkret ausgeworfene Strafe liegen. Es herrschte aber Uneinigkeit, ob es weitere Einschränkungen für den Richter gab oder geben sollte: Welche Grundsätze sollten bei der Strafzumessung beachtet werden? Beispielhaft seien hier die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, das Nachtatverhalten oder aber die Motive des Täters genannt. Gab es bereits Strafzumessungstheorien und wenn ja, in welcher Ausprägung? Welche Rolle sollte das Ermessen spielen? Lag der Schwerpunkt in den verschiedenen Systemen mehr auf einem weiten Ermessen des Richters, um allen Fällen gerecht zu werden oder auf eng umgrenzten Regeln, um Willkür möglichst einzuschränken? Auch sollen die eingangs aufgeführten Straftheorien noch in Bezug zur Strafzumessung gesetzt werden.

Die meisten dieser Grundlagen standen für den Richter vor seiner Urteilsfindung fest. Strafraumen, Strafarten und Strafzumessungsgrundsätze sind weitgehend gesetzlich geregelt und bezogen auf Strafzumessungstheorien und vor allem Straftheorien konnte der Richter seine eigene Vorstellung einfließen lassen und die einzelnen Aspekte anhand des konkreten Falls gewichten. Dieser Weg zur Strafe soll in der vorliegenden Arbeit nachgezeichnet werden.

Der Bereich der Strafzumessung wurde vor allem deshalb ausgesucht, da er in der Strafrechtswissenschaft lange vernachlässigt wurde. Auch heute noch gibt es eine Fülle an Lehrbüchern zum Allgemeinen oder Besonderen Teil des Strafrechts und jeder Student lernt beispielsweise verschiedene Theorien zum Problem des Erlaubnistatbestandsirrtums – obwohl dieser in der Praxis nur äußerst selten vorkommen dürfte –, während er ein hervorragendes erstes Staatsexamen ablegen kann, ohne jemals etwas vom Sanktionenrecht oder der Strafzumessung zu erfahren. Erst 1967 erschien mit dem Werk *Strafzumessungsrecht* von Hans-Jürgen Bruns³ ein umfassendes Werk zur Strafzumessung und ihren Einflussfaktoren. Gerade aber in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus war dies kein viel

² Vgl. z. B. *Drost*, *Ermessen*, S. 149 ff.; *Hippel*, *Lehrbuch*, S. 408 ff.; *Stößner*, *Strafzumessung*, S. 48; *Bassenge*, *Ethik*, S. 33; *Maier*, *DS* 1943, 155.

³ *Bruns*, *Strafzumessungsrecht*, Allgemeiner Teil, passim; noch ausführlicher dann in der Gesamtdarstellung aus dem Jahr 1974, *Bruns*, *Strafzumessungsrecht*, passim.

diskutiertes Thema – vielmehr wurden Randbereiche der Strafzumessung diskutiert oder aber die Strafzumessung als solche am Rande anderer Komplexe erwähnt. Zudem galt die Strafzumessung im Nationalsozialismus lange eher als aus der Strafrechtswissenschaft ausgegliedert und dem Primat der Politik unterstellt. Gleichzeitig ist dieser Bereich aber von enormer Relevanz und gehört zu den von der Öffentlichkeit meist beachteten Gebieten des Strafrechts.

Dieser Bereich der Strafzumessung soll – wie der Untertitel bereits angibt – aus Sicht der Strafrechtswissenschaft dargestellt werden. Wie oft ein Richter in Urteilen überhaupt Gründe für die Strafzumessung nannte, inwiefern er Strafzwecke berücksichtigte oder inwieweit er sich auf sein allgemeines Ermessen berief, soll nicht Gegenstand der Arbeit sein. Vielmehr soll es um die Darstellung der Strafzumessung im weiteren Sinne aus Sicht der Strafrechtswissenschaft und um die gesetzlichen und wissenschaftlichen Grundlagen, die einem Richter bei seiner Entscheidung zur Verfügung standen, gehen. Mit strafrechtswissenschaftlichem Diskurs ist hier allerdings nicht nur die Auseinandersetzung zwischen Strafrechtswissenschaftlern im Sinne von Universitätswissenschaftlern gemeint. Vielmehr geht es um die Behandlung der Themen um den Komplex Strafzumessung im wissenschafts-öffentlichen Bereich. Es sollen also auch Praktiker oder Regierungsmitarbeiter berücksichtigt werden, wenn sie ihre Auffassungen in wissenschaftlicher Form, also in Monographien, Festschriftbeiträgen oder Aufsätzen äußerten. Auch heute noch ist es üblich, dass sich Praktiker in Zeitschriften ebenfalls zu umstrittenen Themen äußern. Ihre Auffassungen sind ebenso relevant wie die der reinen Wissenschaftler um ein aussagekräftiges Bild der Zeit zu erhalten.

Was allerdings die Richter in der Praxis aus den wissenschaftlichen Grundlagen machten, wird aus mehreren Gründen nicht einbezogen. Einerseits hätte eine insoweit nötige Aktenanalyse den Rahmen der Arbeit gesprengt und andererseits hätte der Weg zur richtigen Strafe weniger deutlich nachgezeichnet werden können. In der Strafrechtswissenschaft gab es nämlich viel genauere Ausführungen zu einzelnen Aspekten auf dem Weg hin zur konkreten Strafe. Im Urteil, also am Ende des gedanklichen Prozesses eines Richters, sind viele der Aspekte, die für die konkrete Strafe ausschlaggebend waren, gar nicht mehr erkennbar. Dies gilt oftmals heute noch und noch viel mehr galt dies in der Zeit von 1919 bis 1945, da damals nicht genau geregelt war, was in das Urteil aufzunehmen war. Erst seit 1950 muss das Urteil nämlich gemäß § 267 III StPO die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Vorher handelte es sich dabei nur um eine Soll-Vorschrift.

Lässt man den praktischen Teil aber außen vor, so drängt sich die Frage nach dem Wert der Jurisprudenz als Wissenschaft auf.⁴ Hat diese Arbeit einen Wert, wenn nicht überprüft wurde, was aus all den wissenschaftlichen Grundlagen in der

⁴ Man denke hier an die Kritik Julius von Kirchmanns, der der Rechtswissenschaft weitgehend die Berechtigung absprach und sich für eine größere Relevanz des „natürlichen“ Rechts einsetzte, vgl. *Kirchmann*, Werthlosigkeit, S. 7 f., 23, 32.